

## Allgemeine Beförderungsbestimmungen der Chiemsee-Schiffahrt Ludwig Feßler KG, Seestr. 108, 83209 Prien a. Chiemsee

Mit dem Kauf eines Fahrausweises oder mit dem Betreten der Steganlagen und/oder eines Schiffes erkennt der Fahrgast nachstehende Beförderungsbestimmungen und die Tarifbestimmungen als verbindlich an.

### A) Allgemeiner Teil

#### § 1 Begriffsbestimmung

Die Chiemsee-Schiffahrt (nachfolgend „Schiffahrt“ genannt) führt auf dem Chiemsee ganzjährig Linien- und Gelegenheitsverkehr (Sonderfahrten) durch.

#### § 2 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
  1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, wenn nicht sichergestellt ist, dass keine Infektionsgefahr besteht.
  3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- 2) Von der Beförderung können ausgeschlossen werden:
  1. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet werden.
  2. Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gem. § 8 bzw. Aussagen zu den Personalien verweigern.
  3. Fahrgäste, welche die Vorschriften über das Verhalten der Fahrgäste gem. § 3 trotz Aufforderung nicht befolgen.
  4. Fahrgäste mit bloßem Oberkörper oder Badebekleidung.
  5. Personen mit Kampfhunden (siehe § 11 (3)).

#### § 3 Verhalten der Fahrgäste

- 1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Schiffe so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Sie dürfen das Schiff erst betreten oder verlassen, wenn es fest am Landesteg vertäut und der Ein- und Ausstieg durch das Betriebspersonal freigegeben ist. Anweisungen des Betriebspersonales sind zu befolgen.
- 2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. den Schiffsführer während der Fahrt durch Gespräche abzulenken,
  2. die Einstiegstüren während der Fahrt zu öffnen oder Absperrungen zu entfernen,
  3. Gegenstände aus den Schiffen zu werfen oder hinausragen zu lassen und über Bord ins Wasser zu springen,
  4. sich hinauszulehnen oder Arme oder Beine insbesondere während des Landemanövers über Bord zu halten,
  5. ein als besetzt gekennzeichnetes Schiff zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
  7. in Räumen bzw. Schiffsabschnitten zu rauchen, in denen dies ausdrücklich untersagt ist,
  8. technische Geräte zu benutzen, die geeignet sind, den Betrieb des Schiffes zu stören und/oder das Wohlbefinden der Fahrgäste und Besatzung zu beeinträchtigen.

9. Abfälle auf den Boden zu werfen,
  10. die Maschinenräume oder sonstige nicht für die Allgemeinheit freigegebenen Räume und Flächen zu betreten,
  11. das Schiff durch zwischen den Fahrgästen abgestimmte Körperbewegungen zum Schaukeln zu bringen,
  12. Füße auf die Sitzbänke zu legen oder zu stellen,
  13. Film-/Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Drehgenehmigung der Schiffahrt zu erstellen.
- 3) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern (Eltern od. sonstigen Aufsichtspersonen). Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen oder auf die Reling klettern.
  - 4) Bei grober Verunreinigung von Schiffen oder Betriebsanlagen werden von der Schiffahrt festzusetzende Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
  - 5) Jeder Fahrgast hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel seiner Reise das Schiff rechtzeitig vor dem Ablegen verlässt.
  - 6) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 5 (7), (8) und § 6 (2) – nicht an das Fahr- bzw. Kassenpersonal zu richten. Dafür ist das Aufsichtspersonal im Schifffahrtsbüro im Hafen Prien zuständig. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal zufriedenstellend erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrtstreckenbezeichnung und Schiffsname schriftlich an die Verwaltung der Schiffahrt zu richten.

#### § 4 Zuweisen von Abteilen und Plätzen

- 1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Schiffsräume oder Abschnitte verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
- 2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind erforderlichenfalls für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

#### § 5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- 1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte an den offiziellen Verkaufsstellen zu entrichten. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen hat der Fahrgast vor Lösen des Tickets unaufgefordert dem Kassierer nachzuweisen. Auch berechnete Ermäßigungen können nachträglich nicht mehr gewährt werden.
- 2) Die Übertragung bzw. Weiterverkauf der Tickets an Dritte ist unzulässig.
- 3) Besitzt der Fahrgast beim Betreten des Schiffes nicht einen für diese Fahrt gültigen Fahrausweis, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis an der Schiffskasse zu lösen.
- 4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Schiffes mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen.
- 5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen. Auch der Grund für Ermäßigungen und Freifahrten sind dem Betriebspersonal auf Verlangen nachzuweisen. Bei Beendigung der Fahrt ist der Fahrschein persönlich (einzeln) an das Schiffspersonal beim Ausgang auszuhandigen.
- 6) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Abs. 1 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 8 bleibt unberührt.

- 7) Zeitkarten gelten für den darauf angegebenen Zeitraum, andere Fahrausweise nur am Lösungstag. Sind Fahrausweise für einen bestimmten Schifffskurs gelöst, gelten sie nur für diesen.
- 8) Beanstandungen des Fahrausweises oder ausgestellter Quittungen über entrichtetes Beförderungsentgelt sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

#### § 6 Zahlungsmittel

- 1) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt bereitgehalten werden. Die Kassiere sind nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20 € je Fahrgast zu wechseln, 1- und 2-Centmünzen im Betrag von mehr als 10 Cent und 5- und 10-Centmünzen von mehr als 2 € sowie erheblich beschädigte Geldstücke und Münzen anzunehmen. Der Fahrpreis ist bar und in Euro zu entrichten.
- 2) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

#### § 7 Ungültige Fahrausweise

- 1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für Fahrausweise, die
  1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  2. nicht mit Datum versehen sind,
  3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  4. eigenmächtig geändert sind,
  5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.Das Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
- 2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

#### § 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 30 €.
- 2) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er:
  1. generell kein gültiges Ticket besitzt bzw. vorzeigen kann oder Zahlung in geforderter Höhe ablehnt,
  2. bei einer Überprüfung keinen gültigen Fahrausweis für die benutzte Strecke, für das mitgeführte Rad bzw. Hund vorzeigen kann,
  3. den Fahrausweis nicht entwerten ließ,
  4. einen Fahrausweis ohne Datum vorlegt,
  5. das Ticket auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt.
- 3) Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.
- 4) Die Vorschriften gem. § 8 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- 5) Wird eine Zeitkarte auf einer anderen als der bezeichneten Strecke oder sonst missbräuchlich benutzt, kann darüber hinaus diese eingezogen werden. Ersatzansprüche entstehen daraus nicht.

### **§ 9 Fahrgeldrückerstattung**

- 1) Eine Fahrgeldrückerstattung findet grundsätzl. nicht statt. Eine Teilerstattung von nicht in Anspruch genommenen Leistungen ist nicht möglich.
- 2) Die Rückgabe von Fahrkarten ist nur möglich wenn diese innerhalb von 15 Minuten nach Kauf zurückgegeben werden. Danach ist die Rückgabe von Fahrkarten, auch wenn diese nicht oder nur teilweise genutzt wurden, nicht mehr möglich.
- 3) Bei Zeit- oder Mehrfahrkarten kann in Ausnahmefällen eine Rückerstattung erfolgen, wenn nach dem Kauf einer solchen Karte und vor Ablauf der Gültigkeit nachgewiesen wird (z.B. durch Bescheinigung eines Arztes), dass wegen Krankheit oder Unfall die Karte nicht genutzt werden konnte.
- 4) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 € abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, welche die Schifffahrt zu vertreten hat.
- 5) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht kein Anspruch auf Erstattung bzw. Teilerstattung des entrichteten Entgelts.

### **§ 10 Beförderung von Gegenständen**

- 1) Ein Anspruch auf Beförderung von Gegenständen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Dies gilt insbesondere auch für Fahrräder.
- 2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
  1. Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende, ätzende oder andere schädliche Stoffe.
  2. Schuss-, Stichwaffen bzw. Gegenstände, die als Waffen dienen können.
  3. Unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die das Wohlbefinden der Fahrgäste und Besatzung beeinträchtigt werden kann.
  4. Gegenstände, die über die Schiffsungrenzung hinausragen.
  5. Motorisierte Fahrzeuge jeder Art - ausgenommen Rollstühle mit Elektroantrieb.
- 3) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- 4) Der Schiffsführer entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

### **§ 11 Beförderung von Tieren**

- 1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 10 Abs. 1, 3 und 4 anzuwenden.
- 2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- 3) Kampfhunde (vgl. Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992) werden nicht befördert.
- 4) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- 5) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- 6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

### **§ 12 Fahrtunterbrechung**

Im Linienverkehr ist eine Fahrtunterbrechung an jedem Landesteg im Rahmen der gelösten Fahrtstrecke möglich.

### **§ 13 Einhaltung des Fahrplans**

- 1) Die Schifffahrt ist bemüht den Fahrplan einzuhalten. Eine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen wird nicht übernommen.
- 2) Bei Sturm, Nebel, Hochwasser, Eis oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen muss mit Verspätungen bzw. den Ausfall von Schiffskursen oder der (auch kurzfristigen) Einstellung des Fahrbetriebs gerechnet werden.
- 3) Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, wie z.B. starker Wind, viele Badegäste im Bereich der Landestege, technischen Defekts etc. muss damit gerechnet werden, dass der Kapitän einzelne Landestege aus Sicherheitsgründen nicht ansteuern kann.
- 4) Es gelten die Bestimmungen gem. Buchstabe C § 5.

### **B) Allgemeine Bedingungen für Sonderfahrten**

- 1) Sonderfahrten werden nur im Rahmen freier Schiffskapazitäten aufgrund gesonderter Vereinbarung durchgeführt. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen in vollem Umfang.
- 2) Sonderfahrten sind schriftlich zu bestellen, sofern von der Schifffahrt hierauf nicht ausdrücklich verzichtet wird.
- 3) Der Preis ist, vorbehaltlich einer etwaigen Nachforderung infolge höherer Personenzahl bzw. längerer Fahrt oder Liegezeit, in der Regel spätestens vor der Abfahrt des Schiffes zu entrichten.
- 4) Kann eine bestellte Schiffseinheit aus technischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden, wird nach Möglichkeit eine andere Schiffseinheit als Ersatz bereitgestellt.
- 5) Tritt der Besteller der Sonderfahrt später als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin vom Vertrag zurück, sind die von der Schifffahrt festgelegten Bereitstellungskosten zu entrichten. In besonderen Fällen kann hierauf verzichtet werden.

### **C) Schlussbestimmungen**

#### **§ 1 Betreten und Aufenthalt auf Landstegen**

Ist nur Fahrgästen zum Ein- und Aussteigen gestattet. So ist z.B. die Benutzung der Stege als Badesteg oder zum Fischen nicht erlaubt. Eine Haftung bei unberechtigtem Betreten ist ausgeschlossen. Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke auf den Landestegen bedürfen der Genehmigung.

#### **§ 2 Fundsachen**

An Bord gefundene Gegenstände sind unverzüglich an das Betriebspersonal zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Eine sofortige Rückgabe an den Kunden durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Eigentümer der Sache ausweisen kann. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden bei der Verwaltung der Schifffahrt bzw. im Fundamt Prien aufbewahrt. Sie werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden herausgegeben bzw. nachgesandt.

#### **§ 3 Haftung**

Die Schifffahrt haftet nicht in den Fällen, in denen ihr ein Verschulden nicht zur Last fällt und insbesondere dann nicht, wenn vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Fahrgastes wenigstens mitursächlich für den Schaden war. Für Sachschäden wird gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 € gehaftet, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz, grobe

Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Schifffahrt zurückzuführen. Das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird darauf hingewiesen, dass trotz sorgfältiger Instandhaltung der Steganlagen, eine Stolper- und Rutschgefahr immer besteht (Holzbelag ist bei Nässe rutschig).

### **§ 4 Verjährung**

- 1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches (Schadenstag).
- 2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

### **§ 5 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen (einschließlich des Ausfalls von Schiffskursen) durch Verkehrsbehinderungen (z.B. Nebel, Schnee, Eis, Sturm usw.), Betriebsstörungen oder Unterbrechungen, Schwierigkeiten in der Treibstoffversorgung sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche. Eine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen wird nicht übernommen.